

# RS OGH 1969/5/28 1Ob101/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1969

## Norm

BAO §24 Abs1 litb

BAO §24 Abs1 litc

BAO §192

BAO §193 Abs1 litb

## Rechtssatz

Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet und solche, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden abgabenrechtlich dem Treugeber zugerechnet. Im Falle des Erwerbes durch einen Treuhänder erfolgt diese Zurechnung bereits ab dem Zeitpunkt, in dem der Treuhänder das Wirtschaftsgut von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann eine Übereignung an den Treugeber erfolgt. Die im Einheitswertbescheid (Zurechnungfortschreibung) getroffenen Feststellungen (Einheitswert, Zurechnung) sind für alle davon abzuleitenden Bescheide, insbesondere auch für den das Wirtschaftsgut betreffenden Vermögenssteuerbescheid, bindend.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 101/69  
Entscheidungstext OGH 28.05.1969 1 Ob 101/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0053215

## Dokumentnummer

JJR\_19690528\_OGH0002\_0010OB00101\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)